



WÄRME- PLANUNGS- GESETZ

Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu einer zukunftsfesten und bezahlbaren Wärmeversorgung



© AdobeStock/ Oliver Tuffé

Seit dem 1. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz in Kraft. Damit gibt es eine verbindliche rechtliche Grundlage für eine flächendeckende strategische Wärmeplanung. Es ist festgelegt, welche Gebiete zukünftig in welcher Weise mit Wärme (z. B. dezentral oder leitungsgebunden) versorgt werden sollen und wie erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bei Erzeugung und Verteilung genutzt werden können. Der Bund unterstützt die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen finanziell und berät Kommunen bei den anstehenden Aufgaben.

Zitat von **Bundesbauministerin Klara Geywitz**, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen:

„Seit Jahresanfang stellt das Wärmeplanungsgesetz Städten und Gemeinden einen einheitlichen Rahmen für ihren Weg hin zu einer zukunftsfähigen, bezahlbaren und klimaneutralen Wärmeversorgung zur Verfügung. In vielen Kommunen haben die Planungsarbeiten bereits begonnen. Diese erfordern Know-how, aber auch ausreichend finanzielle Mittel. Hierbei kommt der Bund seiner Verantwortung nach und hilft. Der heute im Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes sieht deshalb vor, dass die Länder vom Bund 500 Millionen Euro erhalten. Zudem sorgen wir dafür, dass Planungsverantwortliche das notwendige Wissen an die Hand bekommen und Wissen teilen. Hierfür werden wir gemeinsam mit dem BMWK u. a. einen Leitfaden veröffentlichen und insbesondere für Länder und Kommunen, aber auch für andere wichtige Stakeholder einen Dialogprozess organisieren, in dem vorbildliche Beispiele vorgestellt und offene Fragen geklärt werden können.“

1. Finanzielle Unterstützung – Länder erhalten 500 Millionen

Zur **finanziellen Unterstützung** bei der Erstellung von Wärmeplänen stellt der Bund den Ländern zwischen 2024 und 2028 insgesamt **500 Millionen Euro** zur Verfügung. Dies erfolgt über Umsatzsteueranteile in fünf Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro. Die Umsetzung erfolgt über eine Änderung des Finanzausgleichgesetzes, die am 24. April 2024 im Bundeskabinett verabschiedet wurde. Die Kosten für die Erstellung von Wärmeplänen können je nach Größe und Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde stark variieren. Der Bund hat sich bei der Höhe der finanziellen Unterstützung für die Länder an dem Erfüllungsaufwand orientiert, der im [Gesetzgebungsverfahren](#) zum Wärmeplanungsgesetz für die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen ermittelt wurde. Zudem fördert das BMWK die Modernisierung der Wärmeinfrastruktur mit dem Programm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“.

2. Miteinander lernen – BMWSB und BMWK starten Stakeholder-Dialog

BMWSB und BMWK werden ab Sommer 2024 einen Stakeholder-Dialog mit mehreren Veranstaltungen und Workshops starten. Durch Vernetzung, die Vorstellung guter Beispiele und die Möglichkeit, praktische Fragen zu diskutieren, soll die Wärmeplanung begleitet und unterstützt werden. Das Dialogangebot wendet sich an die Länder und Kommunen. Es sollen aber auch andere Akteure einbezogen werden, die wesentlich an der Umgestaltung der Wärmeversorgung beteiligt sind.

3. Wissen teilen – Verantwortliche können auf Leitfäden, Kompetenzen und Erfahrungswerte zurückgreifen

- **Wissen teilen:** Als methodische Handreichung für die Kommunen oder andere Planungsverantwortliche ist ein „**Leitfaden Wärmeplanung**“ vorgesehen. In diesem werden die Anforderungen des Gesetzes näher erläutert, um die planungsverantwortlichen Stellen zu unterstützen.
- **Erfahrungsaustausch:** Einige Vorreiter wie beispielsweise Rostock, Freiburg oder der Landkreis Lörrach haben bereits kommunale Wärmepläne erstellt, die online abrufbar sind. Das [Fraunhofer-Institut](#) hat zudem 30 bisher veröffentlichte Wärmepläne in Baden-Württemberg analysiert und kommt zu dabei zu Ergebnissen, die deutschlandweit für alle Kommunen hilfreich sein können. Hilfreiche Informationen enthält auch der im Sommer 2023 vom [Deutschen Institut für Urbanistik \(DIfU\)](#) veröffentlichte Wegweiser für kleinere Kommunen. Von diesen Erfahrungen und Beispielen können andere Kommunen profitieren.
- **Passgenaue Unterstützung:** Das **Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)** in Halle richtet sich mit umfangreichen Informationen und Unterstützungsangeboten direkt an die Kommunen.

4. Entlastung durch einfache Verfahren

- Die Länder sind jetzt dabei, die landesrechtlichen Vorgaben zu definieren, die für die Planung erforderlich sind. Dabei können sie auch für kleine Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern **vereinfachte Verfahren** vorsehen und deren Inhalt landesrechtlich näher ausgestalten, zum Beispiel indem sie den Umfang der **vorgesehenen Beteiligungen reduzieren** – je nach den örtlichen Bedürfnissen.
- Die Länder können regeln, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung im „**Konvoi-Verfahren**“ erfolgen kann, um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen. Sie können auch die Landkreisebene oder Gemeindeverbände als planungsverantwortliche Stelle bestimmen.
- Für alle Gemeinden gilt: Dort, wo im Zuge einer Eignungsprüfung anhand weniger Kriterien erkennbar ist, dass eine zukünftige Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz sehr unwahrscheinlich ist, kann auf eine umfangreiche Erhebung von Daten und viele Verfahrensschritte verzichtet werden.

Wärmeplanung in Deutschland und Europa

Die Wärmeplanung als zukünftiger bundesweiter Standard

Das Wärmeplanungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung zeigt als wegweisendes Instrument auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg auf, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Das Wärmeplanungsgesetz enthält Vorgaben für Inhalte und eine sinnvolle Abfolge von einzelnen Arbeitsschritten bis zur Erstellung eines Wärmeplans und daneben auch zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze.

In einigen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein wird die Wärmeplanung bereits seit einiger Zeit umgesetzt. Auch viele Gemeinden, in denen es noch keine Vorgaben seitens ihres Bundeslandes gibt, sind vielerorts schon dabei, Wärmepläne aufzustellen. Insgesamt ist bereits jede fünfte Stadt (21 Prozent) mit der Aufstellung oder Umsetzung einer Wärmeplanung befasst. Damit werden deutschlandweit bereits die Weichen für eine moderne, klimafreundliche, verlässliche und bezahlbare Wärmeversorgung gestellt.

Das Wärmeplanungsgesetz setzt erstmals bundesweite Standards. Bereits bestehende Wärmepläne werden durch das Bundesgesetz anerkannt und müssen erst im Rahmen der Fortschreibung die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen.

Wärmeplanung in Europa

In vielen europäischen Ländern ist die Wärmeplanung bereits Realität. Dänemark zählt hierbei zu den Vorreitern. Unser Nachbarstaat hatte bereits anlässlich der Ölkrise in den 1970er-Jahren Möglichkeiten gesucht, wie die nationale Energieversorgung der Zukunft sichergestellt werden kann. Ende der 1970er-Jahre wurden dänische Kommunen verpflichtet, langfristige Wärmepläne zu erstellen und auf Erneuerbare Energiequellen und Fernwärmenetze zu setzen.

Im Wärmeplanungsgesetz werden auch Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Beteiligung an der Wärmeplanung thematisiert. Die beiden Städte Straßburg und Kehl sowie Görlitz und Zgorzelec zeigen, dass eine grenzüberschreitende Wärmeversorgung bereits möglich ist. An der deutsch-französischen Grenze wird voraussichtlich ab 2027 die unvermeidbare Abwärme des lokalen Stahlwerkes in Kehl tausende Haushalte auf beiden Seiten des Rheins mit Wärme versorgen. An der deutsch-polnischen Grenze ist eine klimaneutrale Fernwärmeerzeugung ab 2030 vorgesehen. Auch Frankfurt/Oder und Słubice kooperieren bei der Fernwärmeversorgung bereits miteinander. Dadurch rückt Europa noch näher zusammen.

Das Gesetz erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit

Für Wärme-, Gas- und Stromverteilnetzbetreiber sowie Gewerbe- und Industriebetriebe ist es wichtig, dass sie bei Investitionsentscheidungen genügend Vorlauf bei der Planung haben. Auch Gebäudeeigentümer brauchen Informationen darüber, welche Art von Wärmeversorgung in ihrer Umgebung zukünftig realisiert werden soll. Das Wärmeplanungsgesetz gibt einen Handlungsrahmen. Damit lassen sich langfristig die notwendigen personellen und technischen Kapazitäten aufbauen, um bis zum Jahr 2045 eine kosteneffiziente und klimafreundliche Wärmeversorgung sicherzustellen.

Weitere Informationen zum Wärmeplanungsgesetz stehen bereit unter:
www.bmwsb.bund.de/wpg

Stand: April 2024